

113/SN-274/ME
von A

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-30/4/90

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz);
Stellungnahme

Bezug:

An das

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Fachamt GESETZENTWURF	
Zl.	Ge. 90
Datum: 19. FEB. 1990	
Verteilt: 19. FEB. 1990	Au

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 9. Feber 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Brandhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-30/4/90Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz); Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536

Bezug:Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das**B u n d e s k a n z l e r a m t****Radetzkystraße 2****1031 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 27. Dezember 1989, Zl. 61.103/51-VI/13/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Den wesentlichen Intentionen des vorgelegten Gesetzentwurfs, nämlich die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung durch Schaffung eines spezifisch für diese Zwecke ausgebildeten Berufsstandes sicherzustellen und damit einerseits den eher steigenden Bedarf nach einer derartigen Versorgung gerecht zu werden, gleichzeitig aber die Tätigkeiten im Bereich der Psychotherapie auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, wird grundsätzlich zugestimmt. Ungeachtet dessen gibt der vorgelegte Entwurf Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. In der Berufsumschreibung in § 1 Abs. 1 erscheint der auch prophylaktische Aspekt der Psychotherapie zu wenig deutlich hervorgehoben; auch sollten die Persönlichkeitsarbeit, Wachstumsarbeit und die therapeutische Selbsterfahrung stärker berücksichtigt werden.

Der letzte Halbsatz sollte außerdem dahingehend ergänzt werden, daß die "psychosoziale und körperliche Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelnden zu fördern" ist.

- 2 -

2. Zu den Bestimmungen des § 3 ist zu bemerken, daß im theoretischen Ausbildungsteil neben den medizinischen Inhalten auch psychologische, soziologische und pädagogische Inhalte Platz greifen sollten. Zum praktischen Teil der Ausbildung muß festgehalten werden, daß die Beschreibung jener Einrichtungen, an denen Praktika möglich sein sollen, sehr ungenau ist und daß für den Leiter, unter dessen fachlicher Anleitung und Aufsicht das Praktikum absolviert werden soll, keine spezifische berufliche Qualifikation vorgesehen ist und somit auch dessen psychotherapeutische Kompetenz offen bleibt.

3. Auch im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 muß festgehalten werden, daß die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung die Anerkennung zu erteilen ist sehr vage formuliert sind und auch die "Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals" deutlicher auf die zu vermittelnde Ausbildung abgestimmt werden sollte.

4. Um zu vermeiden, daß die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorzeitigen Studienabgängern vorbehalten wird, sollte zusätzlich zum Alterslimit und der abgelegten Reifeprüfung auch eine abgeschlossene Berufsausbildung verlangt werden um dadurch für die Psychotherapeuten eine erhöhte soziale Kompetenz zu erreichen.

5. § 13 Abs. 3 sollte besser folgendermaßen lauten: "Der Berufsbezeichnung 'Psychotherapeut' oder 'Psychotherapeutin' kann als Zusatz die Bezeichnung jener psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung angefügt werden, bei der die Psychotherapieausbildung absolviert worden ist."

6. In der Regelung des § 16 Abs. 2 sollte in Analogie zum Ärztegesetz deutlicher das "Werbeverbot" festgelegt werden.

7. Die in § 17 vorgesehene wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung wirft das Problem auf, daß die medizinische Basisausbildung eines Psychotherapeuten grundsätzlich nicht ausreicht, um eine Entscheidung darüber treffen zu können, ob in einem konkreten Fall eine ärztliche

- 3 -

Abklärung notwendig erscheint oder nicht. Er sollte zumindest nicht erst bei konkreten Anzeichen sondern bereits beim Verdacht von psychosozial- oder psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen zu einer Konsultationszuweisung verpflichtet sein und sich diese Aufforderung vom Behandelten bestätigen lassen.

8. Der zweite Halbsatz des § 20 Abs. 1 erscheint entweder unvollständig oder sprachlich verunglückt.

9. Zu den Regelungen des § 21 oder im Psychotherapiebeirat wird die Auffassung vertreten, daß dieses Gremium zu einem Dialog zwischen Psychotherapeuten und Medizinern beitragen sollte, weshalb sichergestellt werden sollte, daß im Psychotherapiebeirat ein Facharzt für Psychiatrie aus dem Kreis der Universitätsprofessoren oder Universitätsassistenten angehören soll.

10. Zu § 22 Abs. 2 erhebt sich die Frage, ob bei der Berechnung des erforderlichen Zustimmungsquorums (unbedingte Stimmenmehrheit) von der Zahl der abgegebenen Stimmen oder der Zahl der anwesenden Mitglieder auszugehen ist. Weiters stellt sich die Frage, ob hiebei Stimmenthaltungen zulässig sein sollen?

11. In § 23 Abs. 2 und 3 erscheint die Formulierung "Für die Verschwiegenheit gilt § 22 Abs. 3" irreführend. Offensichtlich soll damit bestimmt werden, daß für die beigezogenen Sachverständigen und Vertreter des Bundeskanzleramtes die Bestimmungen über die Verschwiegenheit in § 22 Abs. 3 gelten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 9. Feber 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Baudkubler